

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/714a6788-d42b-38e0-a518-b9a7f093cd96>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 172 VwGO - Zwangsgeld gegen Behörde

<sup>1</sup>Kommt die Behörde in den Fällen des [§ 113 Abs. 1 Satz 2](#) und [Abs. 5](#) und des [§ 123](#) der ihr im Urteil oder in der einstweiligen Anordnung auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung gegen sie ein Zwangsgeld bis zehntausend Euro durch Beschluss androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. <sup>2</sup>Das Zwangsgeld kann wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden.

